

FAKTENBLATT – Sprengelfremder Schulbesuch

Nach § 46 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2019 ist jede/r Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel sie/er angehört (sprengelmäßig zuständige Schule), aufzunehmen.

Wollen die Erziehungsberechtigten ihr Kind in eine sprengelfremde Schule geben, so müssen diese beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule um Aufnahme des Schulpflichtigen/der Schulpflichtigen gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ersuchen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat in der Folge mit den beteiligten Gemeinden abzuklären, ob eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch erzielt werden kann. Diese Aufgabe kann nicht an die Erziehungsberechtigten delegiert werden.

Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn

- die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 5 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind.
- die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

Um Fristversäumnisse zu vermeiden, hat der gesetzliche Schulerhalter die Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch so rechtzeitig zu informieren, dass eine fristgerechte Antragstellung bei der Bildungsdirection für Oberösterreich möglich ist.

Anmerkung: Der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch muss bis spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirection für Oberösterreich einlangen.

Kommt es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch entweder mit dem zur Verfügung gestellten Formular oder formlos bei der Bildungsdirection einzubringen.

Nach Einlangen des Antrags wird von der Bildungsdirection für Oberösterreich das Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Antrag an die beteiligten Gemeinden sowie Schulleitungen zur Stellungnahme übermittelt.

Vom Ergebnis dieser Sachverhaltsermittlung werden die Gemeinden und Eltern oder Erziehungsberechtigten des/der Schulpflichtigen im Rahmen des Parteiengehörs informiert und haben diese die Möglichkeit, erneut eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Fakten entscheidet die Bildungsdirektion für Oberösterreich mit Bescheid, der den Eltern oder Erziehungsberechtigten, sowie den beteiligten Gemeinden und Schulleitungen übermittelt wird.

Bei der Entscheidung hat die Bildungsdirektion für Oberösterreich gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz folgende gesetzliche Vorgaben:

Die Bewilligung muss versagt werden, wenn

- der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des/der Schulpflichtigen verweigert (Ausnahme: Kinder mit sonderpädagogischem Sonderbedarf).

Anmerkung: Wenn die Aufnahme des/der Schulpflichtigen ausdrücklich an eine Bedingung geknüpft ist, bedeutet das, dass die Zustimmung erst eintritt, wenn diese Bedingung erfüllt wird; wird diese nicht erfüllt, liegt eine Verweigerung der Aufnahme vor.

- In der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

Anmerkung: Wenn an einer Schule nur mehr eine Klasse besteht und in der Folge geschlossen werden müsste.

- der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt.

Die Bewilligung kann versagt werden, wenn

- in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
- die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Alle Informationen bzw. Fakten sowie das Antragsformular sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für Oberösterreich unter www.bildung-ooe.gv.at abrufbar.

Ansprechpersonen in der Bildungsdirektion für Oberösterreich:

Karina Höllmüller (Dienstag, Freitag)

Tel.: 0732/7071-2302

E-Mail: praes3b.post@bildung-ooe.gv.at

Stefanie Eder (Montag, Donnerstag)

Tel.: 0732/7071-2301

E-Mail: praes3b.post@bildung-ooe.gv.at